

B 102,92 H 72,54

BEBAUUNGSPLAN NR. 61

Alsfeld

1. Änderung

Blatt 1

STADTGEMEINDE OBERHAUSEN

Gemarkung Sterkrade

Maßstab 1: 500

1. AUSFERTIGUNG

Bestandsangaben

Bauweise

Stadtgrenze

Gemarkungsgrenze

Flurgrenze

Eigentumsgrenze

Flurstücksgrenze

Topographische Umrisslinie

Nutzungsgrenze

vorhandene Gebäude mit Geschöfzahlen

Bach, Graben usw.

o offene Bauweise

nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig, freistehend, mit nicht mehr als zwei Wohnungen

nur Hausgruppen zulässig

geschlossene Bauweise

Dachneigung

Art und Maß der baulichen Nutzung

WS Kleinsiedlungsgebiet

WR reines Wohngebiet

WA allgemeines Wohngebiet

MD Dorfgebiet

MI Mischgebiet

MK Kerngebiet

GE Gewerbegebiet

GI Industriegebiet

SW Wohngebiet

SO Sondergebiet

Z Zahl der Vollgeschosse

II als Höchstgrenze

III zwingend

GRZ Grundflächenzahl

GFZ Geschossflächenzahl

BMZ Baumassenzahl

B10 aufgehobene Baustufe

Begrenzungslinien

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 4 BauNVO)

Von der Bebauung freizuhaltende Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)

Grenze der Flächen- oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf

Abgrenzung für eine mit Behälter- und Leitungswasser zu befüllende Fläche (z. B. nach Nr. 11 BBauG)

Abgrenzungslinie, z. B. für Grünflächen, vorgeschlagene Bebauung

Straßenbegrenzungslinie

Straßenbegrenzungslinie und Baulinie

Baulinie

Baugrenze

Straßenbegrenzungslinie- und Baulinie

Baulinie

Baugrenze

Straßenbegrenzungslinie- und Baulinie

Baulinie

Baugrenze

Flächenausweisung und Signaturen

St

TGa

GGa

GA

Baugrundstück für den Gemeinbedarf - Schule

Baugrundstück für den Gemeinbedarf - Kirche

Baugrundstück für Versorgungsanlagen - Umformerstation

Kanalisation

Kanalschacht, vorh., gegli.

Straßenachse

Messungslinie

Grünflächen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

Bauwerkengarten

Kinderspielfeld

Sportplatz

Parkanlage

Friedhof

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Forstwirtschaft

Baugrundstück für besondere bauliche Anlagen, die gewaltverhindernde Zwecke dienen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

Hd-Nr. des Baugebietes

Hd-Nr. im Eigentümerverzeichnis

Eigentümerverzeichnis

Flur 28

Flurstück L.B.Nr.

Eigentümer

1) Einfriedigungen an Straßen müssen, falls Baulinie und Straßenbegrenzungslinie nicht zusammenfallen, an der Baulinie errichtet werden.

2) In Vorgärten sind an der Straßenbegrenzungslinie Abpflanzungen oder Hecken bis 100 cm Höhe oder Sockel bis 0,30 m Höhe und an den seitlichen Grundstücksgrenzen nur Abpflanzungen zugelassen.

3) Alle Bäume außer Obstbäumen, die in 130 m Höhe über dem Erdboden gemessen mehr als 20 cm Stammumfang haben, sind zu erhalten, soweit sie nicht innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen stehen oder abgangig sind. Sie dürfen weder beschädigt noch entfernt noch in ihrem Weiterbestand gefährdet werden. Ausnahme: können zugelassen werden.

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandes aus dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk
E. 4/1971 As. 7/3-24/19-66
Der Verbandsdirektor
L. As.
Johann
Oberbaumeistermann

Plan Nr. 5b
Bezir: 55 Sterkrade
Schränke: Fachs

Angemeldet

Oberhausen, den 31. 8. 1970

Beigeordnete

Stadtschreiber

Beigeordnete

Stadtschreiber

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen, die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch einseitig ist.

Oberhausen, den 31. 8. 1970

Beigeordnete

Stadtschreiber

Beigeordnete

Stadtschreiber

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) und (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch den Rat der Stadt am 10. 5. 1971 als Satzungsbeschluss beschlossen worden, aus welchem der anliegende Bebauungsplan hervorgeht.

Oberhausen, den 30. 11. 1970

Beigeordnete

Stadtschreiber

Beigeordnete

Stadtschreiber

Dieser Plan ist gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch den Rat der Stadt am 10. 5. 1971 als Satzungsbeschluss beschlossen worden, aus welchem der anliegende Bebauungsplan hervorgeht.

Oberhausen, den 10. 5. 1971

Beigeordnete

Stadtschreiber

Beigeordnete

Stadtschreiber

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 11. 8. 1971 genehmigt worden.

Essen, den 11. 8. 1971

Beigeordnete

Stadtschreiber

Beigeordnete

Stadtschreiber

Alle diesem Bebauungsplan angehängten Pläne der Gemeinde sind mit Beschluß des Rates der Stadt vom 30. 11. 1970 gemäß § 2 (7) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 aufgehoben, insbesondere der Bebauungsplan Nr. 61 (teilweise vom 25. September 1969).

Oberhausen, den 30. 11. 1970

Beigeordnete

Stadtschreiber

Beigeordnete

Stadtschreiber

Die Genehmigungsvorgänge der Landesbauaufsicht vom 18. Aug. 1971 ist am 17. Sep. 1971 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit dem Hinweis, daß der vorstehende Bebauungsplan ab 17. Sep. 1971 im Rathaus, Vermessungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ordentlich bekannt gemacht worden.

Oberhausen, den 11. Nov. 1971

Beigeordnete

Stadtschreiber

Beigeordnete

Stadtschreiber

Rechtsgrundlagen:

§ 1, 2, 8 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 11. 1960 (BGBl. I S. 1237) der Platzchenverordnung vom 19. 1. 1960 (BGBl. I S. 21), § 4 der Durchführungverordnung zum Bundesbaugesetz vom 25. 11. 1960 (GV NW S. 43) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21. 4. 1970 (GV NW S. 28) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 14. 1. 1971 (GV NW S. 96) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 27. 1. 1971 (GV NW S. 96)

Das Verfahrensgesetz unterliegt baulichen Eintragungen

Die mit dem Zeichen * versehenen Eintragungen erfolgen auf Grund der Verfügung der Landesbauaufsicht vom 18. 8. 1971 Oberhausen, den 21. 10. 1971 Der Oberstadtdirektor

Beigeordnete

Stadtschreiber

Beigeordnete

Stadtschreiber